Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage			
X	öffentlich		nichtöffentlich
Drucksache Nr.			
14-20/6994			

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
20 - Stadtkämmerei und Finanzen - Frau Orlowski, Tel. 1 69-2313

Datum
07.03.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Rat der Stadt	**28.03.2019**	

Betreff

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit vom 01.09.2018 bis Ende 2018

Inhalt der Mitteilung

I.

Die jährlichen **Ansätze** im Haushaltsplan werden nach Berechnungen oder - wenn dies nicht möglich ist - aufgrund sorgfältiger Schätzungen gebildet und zwar getrennt voneinander in **Ertrag/Einzahlung und Aufwand/Auszahlung.**

Die Praxis der kommunalen Aufgabenerfüllung belegt, dass im Verlauf des Bewirtschaftungszeitraumes in einer Vielzahl konkreter Einzelfälle die **tatsächlich zu leistenden** von den **geplanten** Aufwendungen/Auszahlungen abweichen.

Für die Fälle, in denen Aufwendungen/Auszahlungen über den geplanten Ansatz hinaus oder außerhalb bisheriger Festsetzungen des Haushaltsplanes **unabweisbar** sind, lässt das Gemeindehaushaltsrecht in § 83 GO deshalb **Überschreitungen** der **Ermächtigungen** zu.

Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

II.

Die Abgrenzungs- und Zuständigkeitsregelungen zur Entscheidungsbefugnis nach § 83 GO sind für das Haushaltsjahr 2018 durch § 11 der Haushaltssatzung 2018 definiert.

Danach entscheidet die Stadtkämmerin über

- die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, wenn sie bei einer Planermächtigung eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1 v. T. des Volumens aller ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes nicht übersteigen.

- die Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im konsumtiven Bereich, wenn sie bei den zu einem Zahlungsbudget zusammengefassten Auszahlungen eines Vorstandsbereiches den Betrag von 1 v. T. des Gesamtauszahlungsvolumens nicht übersteigen.

- die Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen in den Bereichen Investitionen und Finanzierungstätigkeit, wenn sie bei einer Finanzposition einer Maßnahme (Finanzstelle) den Betrag von 1 v. T. des Gesamtauszahlungsvolumens nicht übersteigen.

Bei Überschreiten der angesetzten Wertgrenze entscheidet der Rat der Stadt über die Zulässigkeit der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen.

III.

In der Zeit vom 01.09.2018 – Ende Haushaltsjahr wurde zum Haushaltsjahr 2018 von den vorstehend in Ziffer II definierten Befugnissen Gebrauch gemacht

- zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen im konsumtiven Teilhaushalt mit einem Gesamtvolumen von 4.562.212,94 Euro (Anlage 1).

- zur Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im konsumtiven Teilhaushalt mit einem Gesamtvolumen von 4.673.242,94 Euro (Anlage 1).

- zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Teilhaushalt (KInvGF) mit je einem Gesamtvolumen von 23.977,69 Euro (Anlage 2).

- zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Teilhaushalt (Gute Schule 2020) mit je einem Gesamtvolumen von 30.000,00 Euro (Anlage 3).

- zur Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im investiven Teilhaushalt mit einem Gesamtvolumen von 266.612,65 Euro (Anlage 4).

- zur Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im investiven Teilhaushalt (KInvFG) mit einem Gesamtvolumen von 176.641,88 Euro (Anlage 5).

- zur Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im investiven Teilhaushalt (Gute Schule 2020) mit einem Gesamtvolumen von 30.000,00 Euro (Anlage 6).

Die Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen ist gewährleistet.

IV.

Dem Rat der Stadt werden gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz GO die in Ziffer III genannten Zustimmungen zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1 – konsumtiver Teilhaushalt Haushalt 2018
Anlage 2 – konsumtiver Teilhaushalt (KInvFG) Haushalt 2018
Anlage 3 – konsumtiver Teilhaushalt (Gute Schule 2020) Haushalt 2018
Anlage 4 – investiver Teilhaushalt Haushalt 2018
Anlage 5 – investiver Teilhaushalt (KInvFG) Haushalt 2018
Anlage 6 – investiver Teilhaushalt (Gute Schule 2020) Haushalt 2018

Frank Baranowski